



DIPL.-KFM. DR. JAN-CHRISTOPHER KLING

JCK WIRTSCHAFTSPRÜFER
& STEUERBERATER
LL. M.

IN SOZietät
DR. KLING • HEUFELDER

WIRTSCHAFTSPRÜFER RECHTSANWÄLTE STEUERBERATER
Kaiserslautern Frankfurt am Main

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Gliederung

- Rechtliche Grundlagen**
- Rechte des Aufsichtsrats**
- Pflichten des Aufsichtsrats**
- Besondere Aufsichtsratsaufgaben**
- Haftung des Aufsichtsrats**

WirtschaftsWoche vom 06.09.2016

Der Höllenjob

von Claudia Tödtmann, Angela Hennersdorf, Jürgen Salz, Christian Schlesiger, Harald Schumacher, Cornelius Welp und Lukas Zdrzalek
06. September 2016

Politik und Anteilseigner verschärfen den Umgang mit den Aufsehern. Das ist gut gemeint, aber oft schlecht gemacht: Angesichts von mehr Regeln und stärkerer Haftung gehen Aufseher kaum noch Risiken ein, immer weniger wollen den Job machen. Das lähmt die Unternehmen.

Artikel teilen per:      



Höllensjob Aufsichtsrat.
Bild: Simon Prades

Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31. Juli 2013

Recht und Steuern

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

MITTWOCH, 31. JULI 2013 · NR. 175 · SEITE 19

NACHGEFRAGT

Compliance an der Verfassungsgrenze

Droht Bankvorständen in einer neuen Finanzkrise Gefängnis?

Das neue Trennkbankengesetz soll, wie die technisch korrekte Bezeichnung verrät, Risiken abschirmen und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen dienen (F.A.Z. vom 24. Juli). Wer wollte sich schon gegen ein Gesetz aussprechen, das sich als „Schutzwall“ um unsere Wirtschaft legt, um sie vor feindlicher Außenwelt zu schützen? Jenseits politischer Rhetorik und zahlreicher im Kern sinnvoller Ideen für ein krisenfestes Kredit- und Versicherungswesen wird auch Strafrecht eingesetzt – allerdings so, dass es die vom Grundgesetz gezogene rote Linie überschreiten dürfte.

Nach § 54a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes soll künftig bestraft werden, wer nicht dafür Sorge trägt, dass sein Institut über geeignete Strategien

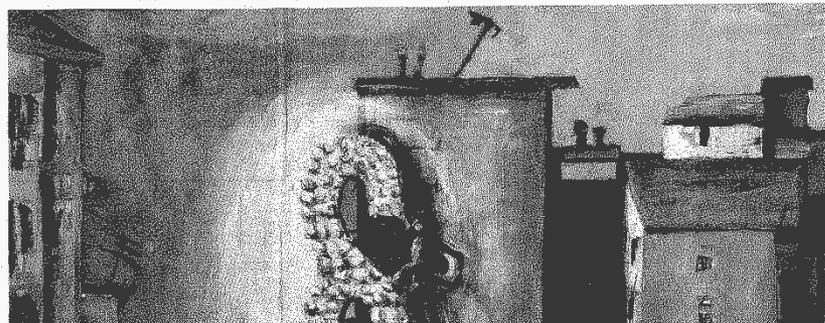
Gerichte und Gesetze erziehen neue Generation von Aufsichtsräten

MÜNCHEN, 30. Juli. Seit Mai 2012 sieht der Deutsche Corporate Governance Kodex vor, dass dem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll. Wenn dabei nun persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu einem kontrollierenden Aktionär einer Unabhängigkeit entgegenstehen können, stellt dies einen Bruch mit der bisherigen deutschen Aufsichtsratspraxis dar. Bisher war es nämlich üblich, dass gerade Vertreter des kontrollierenden Aktionärs über den Aufsichtsrat Einfluss auf die Geschichte ihrer Gesellschaft nehmen. Auch Organ- und Beratungsfunktionen von Aufsichtsratsmitgliedern bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft können Interessenkonflikte begründen: Dies trifft gerade Personen, die über besondere Branchenerfahrung verfügen würden.

Diese Tendenzen sind bereits seit mehreren Jahren auf europäischer Rechtsebene zu beobachten, zuletzt durch einen Aktionsplan der Europäischen Kommission über „Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance“ aus dem vergangenen Dezember. Dementsprechend wird eine neue Generation von Kandidaten in den Fokus rücken: Aufsichtsratsmitglieder mit einem breiten Wissensspek-

trum, das die Anforderungen an Aufsichtsräte sind nicht erst seit der Finanzkrise immer weiter gestiegen. Neue Vorgaben für das persönliche Profil und ein durch die Rechtsprechung zunehmend enger geknüpft Haftungsregime werden zu einer neuen Generation von Aufsichtsräten führen.

Von Ulrike Friese-Dormann



trum sahen die obersten Zivilrichter in diesem Fall als nicht erfüllt an: Gegenstand waren die „Sardinien-Außerungen“ Piëchs gegenüber Journalisten, er habe sich keine Klarheit über die mit den Optionsgeschäften von Porsche zum Erwerb von VW-Aktien verbundenen Risiken verschaffen können. Dies wurde von der Rechtsprechung als unzureichende Aufsichtsratsarbeit qualifiziert und der

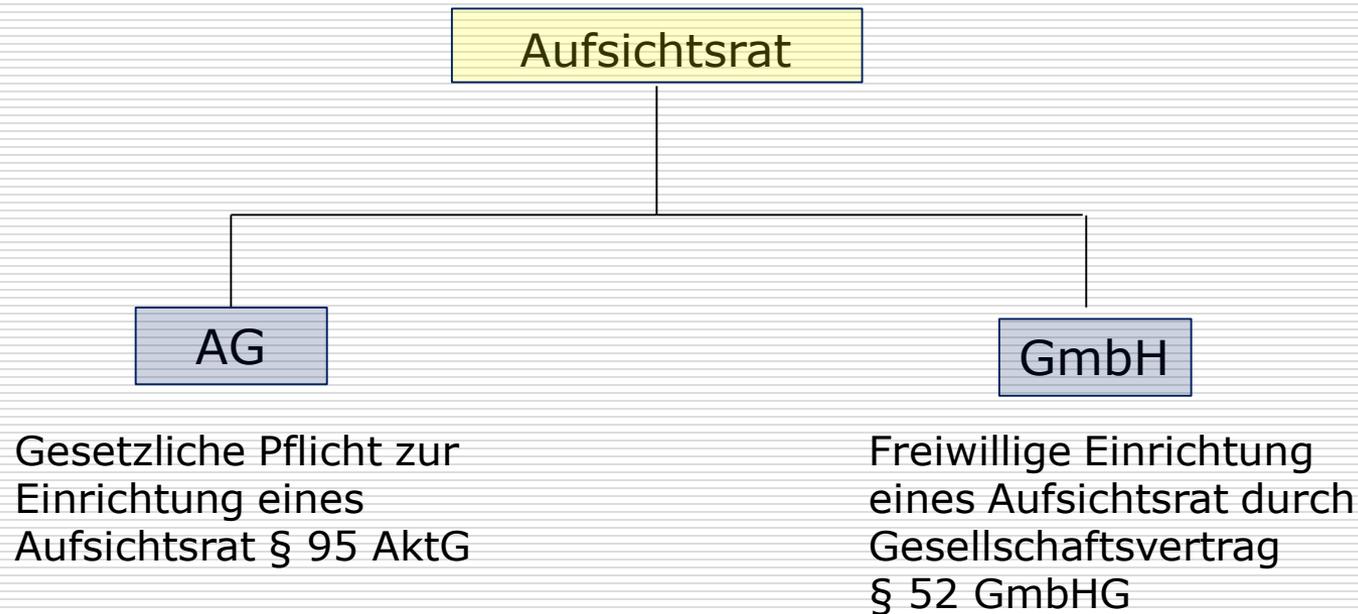
landesgerichte Düsseldorf, Az.: I-16 U 176/10, und Stuttgart, Az.: 20 W 1/12, in zwei Insolvenzfällen).

Und schließlich: Wenn nachträglich ein Fehlverhalten des Managements festgestellt wird, wird auch insoweit vom Kontrollorgan heute ein anderes Vorgehen erwartet als früher. Während lange Jahre die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand aufgrund persönlicher Loyalitätsbindungen unterblieb, sind sich heute Aufsichtsräte des Damoklesschwerds eigener Haftung bewusst. Wenn diese nämlich das Fehlverhalten des Managements nicht nachhaltig aufklären, drohen ihnen selbst Schadensersatzansprüche der Gesellschaft (so zuletzt das Landgericht Essen in einem Rechtsstreit um den früheren Arcandor-Chef Thomas Middelhoff, Az.: 41 O 45/10).

Diese Entwicklung macht auch nicht bei den zivilrechtlichen Vorgaben halt. Zunehmend ziehen Gerichte Aufsichtsratsmitglieder auch strafrechtlich wegen Untreue zur Verantwortung. So hat das Oberlandesgericht Braunschweig eine Garantienstellung der Aufsichtsratsmitglieder bejaht (F.A.Z. vom 7. November 2012; Az.: Ws 44/12 und WS 45/12). Aufsichtsratsmitglieder können sich danach durch Unterlassen strafbar machen,

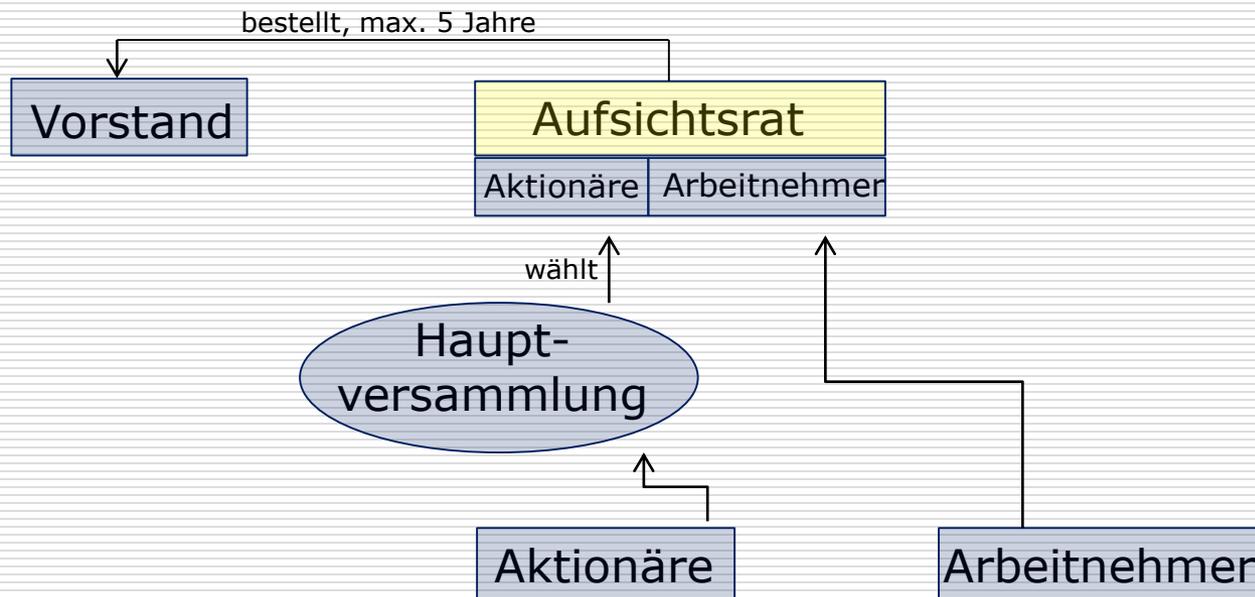
Rechtliche Grundlagen

AR bei Kapitalgesellschaften



Rechtliche Grundlagen

Organe der Aktiengesellschaft



Rechtliche Grundlagen

Aufsichtsrat

- Einrichtung eines Aufsichtsrats ist bei der Aktiengesellschaft gesetzlich vorgeschrieben (§§ 95-116 AktG)
- Bei (privatrechtlichen) GmbHs sieht § 52 Abs.1 GmbH die Möglichkeit vor einen freiwilligen „*fakultativen Aufsichtsrat*“ einzurichten
- Kommunen dürfen sich an privaten Gesellschaften nur beteiligen, wenn die Gemeinde einen ihrer Beteiligung angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung oder in anderer Weise gesichert wird (87 Abs. 1 GemO)

Rechtliche Grundlagen

Aufsichtsrat

- Internes Kontrollorgan mit Hauptaufgabe der Überwachung der Geschäftsführung (§ 111 Abs. 1 AktG)
- Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG); keine Anwendung des § 181 BGB
- Aufsichtsrat besteht aus min. drei Mitgliedern (§ 95 AktG). Die Satzung kann eine höhere Zahl festsetzen, die durch drei teilbar sein muss
- Alle Mitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten gleich

Rechtliche Grundlagen

Unterschiede bei der Geschäftsleitung

AG



Vorstand

- Unterliegt keinerlei Weisungen Dritter (§ 76 Abs. 1 AktG)
- Sozialversicherungsfreie Person nach 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III

GmbH



Geschäftsführer

- Bindung an Weisungsrecht der Gesellschafter (37 Abs. 1 GmbHG)
- Grundsätzlich sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (Ausnahme: beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer)

Rechtliche Grundlagen

Zusammensetzung des Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nach richtet sich nach den für die Gesellschaft anzuwendenden Gesetzen (§ 96 AktG)

Mitbestimmungsgesetz	Montan- Mitbestimmungsgesetz	§§ 5 bis 13 Mitbestimmungsergänzungsgesetz
<ul style="list-style-type: none">▪ Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und Arbeitnehmer▪ AN >2.000 6 Mitglieder Anteilseigner 6 Mitglieder Arbeitnehmer▪ AN >10.000 8 Mitglieder Anteilseigner 8 Mitglieder Arbeitnehmer▪ AN >20.000 10 Mitglieder Anteilseigner 10 Mitglieder Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern▪ AN >1.000<ul style="list-style-type: none">a) 4 Mitglieder Anteilseigner + 1 weiteres Mitgliedb) 4 Mitglieder Arbeitnehmer + 1 weiteres Mitgliedc) 1 weiteres Mitglied	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre und Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied▪ 7 Mitglieder Anteilseigner 7 Mitglieder Arbeitnehmer 1 weiteres Mitglied

Rechtliche Grundlagen

Persönliche Voraussetzungen

- Rechtsprechung des BGH (BGHZ 85, S. 293,295):

„Ein Aufsichtsrat bedarf Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“

Rechtliche Grundlagen

Persönliche Voraussetzungen

- Aufsichtsratsmitglied kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein (§ 100 Abs. 1 AktG)
- Eine ordentliche und gewissenhafte Überwachung bedingt, dass das Aufsichtsratsmitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügt
- Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist (§ 100 Abs. 2 AktG)

Rechtliche Grundlagen

Persönliche Voraussetzungen

- Aufsichtsratsmitglieder müssen über Mindestkenntnisse und -fähigkeiten verfügen, um entscheidende wirtschaftliche Zusammenhänge und Geschäftsvorfälle verstehen und einschätzen zu können (Deutscher Corporate Governance – Kodex, anzuwenden bei börsennotierten AG´s)
- Aufsichtsratsmitglied darf nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein (§ 105 Abs. 1 AktG)
- Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
- § 116 AktG Sorgfaltspflichten (wie Vorstand, Verschwiegenheit)

Rechte des Aufsichtsrat

Rechte des Aufsichtsrats

Recht auf Unterrichtung und Information durch den Vorstand (§ 111 Abs. 2 AktG)

- Informationsrecht ist kein Selbstzweck, der Grundsatz der Erforderlichkeit- und Verhältnismäßigkeit ist zu beachten
- Informationsrecht nur gegenüber dem Vorstand; keine direkte Befragung von Mitarbeitern
- Recht zur Einsichtnahme in Unterlagen erfordert Mehrheitsbeschluss des Gesamtaufwichtsrats; keine Befugnis des einzelnen Aufsichtsratsmitglied.

Rechte des Aufsichtsrats

Berichtspflichten des Vorstands an den Aufsichtsrat (§ 90 AktG)

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über:

- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions-, und Personalpolitik
(Berichterstattung mindestens einmal jährlich)
- Die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals
(Berichterstattung in der Sitzung, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird)
- Den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft
(Berichterstattung regelmäßig, mindestens vierteljährlich)
- Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können
(Berichterstattung so rechtzeitig, das Aufsichtsrat Möglichkeit zur Stellungnahme hat)

Rechte des Aufsichtsrats

Recht auf Unterrichtung und Information durch die Geschäftsführung (GmbH)

- Das gesetzliche Informationssystem der AG findet mangels gesetzlicher Verweisung auf § 90 Abs. 1 u. 2 AktG beim Aufsichtsrat der GmbH nicht (uneingeschränkt) Anwendung
- Allerdings gesellschaftsvertragliche Regelungen möglich (z.B. uneingeschränktes Recht des Aufsichtsrat auf Auskunft; Verpflichtung der Geschäftsführung, den Aufsichtsrat über Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrat Auskunft zu erteilen)

Rechte des Aufsichtsrats

Mitwirkungsrechte

- Recht, Erklärungen zu Protokoll zu geben
- Recht auf Aushändigung der Sitzungsniederschriften
- Grundsätzliches Recht zur Teilnahme an Ausschusssitzungen auch als ausschussexternes Mitglied
- Vetorecht gegen Beschlussfassung ohne förmliche Sitzung
- Recht zur Einberufung einer Hauptversammlung wenn es das „Wohl der Gesellschaft“ erfordert (111 Abs. 3 Satz 2 AktG)

Pflichten des Aufsichtsrats

Pflichten des Aufsichtsrats

§ 111 Abs. 1 AktG

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen“

Der Überwachungsauftrag erstreckt sich sowohl auf die

- Nachträgliche Kontrolle als auch auf die
- begleitende Kontrolle

Pflichten des Aufsichtsrats



Beurteilung von abgeschlossenen Geschäftsführungsmaßnahmen

Aufsichtsrat trägt unternehmerische Verantwortung und wirkt an laufenden oder geplanten Maßnahmen mit

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsgegenstand

- Der Aufsichtsrat überwacht ausschließlich die Unternehmensleitung (Vorstand/Geschäftsführung)
- § 111 Abs. 1 AktG schließt eine Überwachung der zweiten Leistungsebene aus
- Überwachung umfasst die Unternehmensstrategie und -organisation (Personalstruktur, Vertriebssystem, Marktpositionierung aber auch internes Controlling und Rechnungswesen)
- Der Aufsichtsrat darf dabei externe Sachverständige hinzu ziehen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG)
- § 90 AktG Bericht des Vorstands an den Aufsichtsrat

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsperspektive

- Regelmäßige System- und Planüberwachung in Form von Soll-Ist-Vergleichen
- Kontrolle ob selbst gesteckte oder aufgetragene Ziele erreicht bzw. nicht erfüllt wurden oder in ihrer Planung zu verändern sind
- Beratung der Unternehmensführung bei der strategischen Grundausrichtung oder der Erschließung neuer Geschäftsfelder durch den Aufsichtsrat

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsperspektive

- Aufsichtsrat ist kein Geschäftsführungsorgan daher keine Eingriffe in das operative Geschäft
- Die Intensität der Überwachung darf nicht zu einer Be- oder Verhinderung der unternehmerischen Betätigung führen, sondern muss maßvoll sein
- Der Aufsichtsrat ist nicht zu einer lückenlosen Überwachung der Geschäftsleitung verpflichtet sondern erfüllt seine Aufgabe durch die Bildung von Überwachungsschwerpunkten und die Überprüfung durch Stichproben

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsmaßstab

Der Aufsichtsrat hat die Arbeit der Geschäftsleitung unter verschiedenen Gesichtspunkten zu würdigen:

1. Rechtmäßigkeit

Der Aufsichtsrat hat zu beurteilen, ob die Unternehmensleitung alle gesetzlichen Vorschriften bzw. alle Regelungen aus der Satzung und etwaiger Geschäftsordnung beachtet hat

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsmaßstab

2. Ordnungsmäßigkeit

- Prüfung ob die Geschäftsleitung das Unternehmen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen leitet
- Kontrolle ob eine unternehmerische Planung, Personalplanung, ein effektives Berichts- und Rechnungswesen und ein funktionsfähiges und angemessenes Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem etabliert und dokumentiert sind

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsmaßstab

2. Ordnungsmäßigkeit

- Kontrolle ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen durchgeführt wurden
- Prüfung der Übereinstimmung der getätigten Geschäfte mit Satzung, Geschäftsordnung oder Beschluss des Aufsichtsrats

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsmaßstab

3. Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

- Im Rahmen der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens ist die Sicherung der Lebensfähigkeit zu überwachen insbesondere im Hinblick auf Ertragskraft und Angemessenheit der Finanzierung
- Weiterhin gilt es zu prüfen, ob die Unternehmensleitung Maßnahmen getroffen hat, die sicher stellen, dass existenzgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden (91 Abs. 2 AktG)

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsintensität

- Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats ist in ihrer Intensität nicht mit der Unternehmensleitung durch den Vorstand vergleichbar
- Anpassungen der Überwachungsintensität an die Lage der Gesellschaft sind zulässig
- Gewöhnlich genügt eine Orientierung an der regelmäßigen Berichterstattung durch die Unternehmensleitung gem. § 90 AktG, das sorgfältige Studium der Berichte und ihre Erörterung im Ausschuss bzw. Aufsichtsratsgremium

Pflichten des Aufsichtsrats

Überwachungsintensität

- Nach §§ 116 i. V. m. 93 Abs. 1 und 2 AktG haben die Aufsichtsratsmitglieder bei Ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden
- Dieser Maßstab gilt grundsätzlich unabhängig von den tatsächlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes
- Keine Verschärfung oder Milderung der Verpflichtung durch Satzung möglich
- Die Beweislast für ordnungsgemäßes Verhalten und Handeln obliegt dem Aufsichtsratsmitglied

Pflichten des Aufsichtsrats

Urteil zur Überwachungspflicht

- Rechtsprechung:

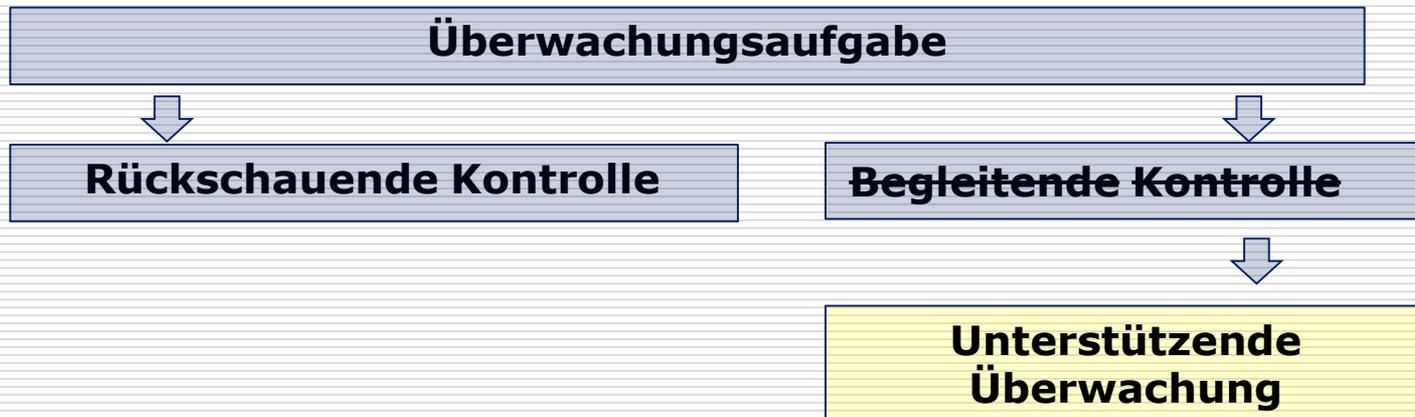
Urteil Bundesgerichtshof v. 6.11.2012 Az.: II ZR 111/12 „ Fall Ferdinand Piech“

Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied unterliegt der Pflicht einer eigenen Risikoanalyse von Geschäften, wenn Geschäfte betroffen sind, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind. In solchen Fällen wird von Aufsichtsratsmitgliedern u.U. auch die eigene Aufklärung einer unzureichenden Informationsbasis und die Einschaltung externer Berater verlangt

Pflichten des Aufsichtsrats

Erhöhte Überwachungspflicht in der Krise

- In der Krise wie auch bereits bei sich abzeichnender Ergebnisverschlechterung erhöht sich die Kontrolldichte in sachlichem und zeitlichem Umfang
- Aus „begleitender Kontrolle“ wird „unterstützende Überwachung“



Pflichten des Aufsichtsrats

Erhöhte Überwachungspflicht in der Krise

- Der Aufsichtsrat darf zwar nicht selbst in die Geschäftsführung eingreifen muss sich jedoch in der Krise durch die Anforderung zusätzlicher Berichte verstärkt informieren
- Zustimmungsvorbehalte sollten vermehrt festgelegt werden und u. U. Sachverständige mit Prüfungen beauftragt werden
- Überwachung der rechtzeitigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ansonsten drohen Schadensersatzansprüche wegen Insolvenzverschleppung

Pflichten des Aufsichtsrats

Erhöhte Überwachungspflicht in der Krise

- In der Krise ist es die Pflicht des Aufsichtsrats für einen Vorstand zu sorgen, der zur Lösung der Krisensituation geeignet ist.
- Ein wichtiger Grund nach § 84 Abs. 3 AktG einen Vorstand abuberufen ist die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung in der Krise
- In besonders kritischer Lage der Gesellschaft kann der Aufsichtsrat ausnahmsweise gehalten sein, vorübergehend zwingend erforderliche Geschäftsführungsmaßnahmen selbst zu veranlassen

Pflichten des Aufsichtsrats

Erhöhte Überwachungspflicht in der Krise

- Ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Vorstand für die Bewältigung der Krise mit geeigneten Führungspositionen besetzt ist, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand ein Sanierungskonzept vorlegt
- Dem Sanierungsplan hat eine Ursachenanalyse der Krise vorauszugehen
- Der Aufsichtsrat hat das Konzept des Vorstandes zu überprüfen ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen

Pflichten des Aufsichtsrats

Erhöhte Überwachungspflicht in der Krise

- Rechtsprechung:

Urteile OLG Düsseldorf, Az.:I-16 U 176/10, OLG Stuttgart Az.:20 W 1/12

In Krisensituationen der Gesellschaft oder bei Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten des Vorstands wird vom Aufsichtsrat – dokumentierbar – verstärkte Information, Beratung und Überwachung gefordert, die im Einzelfall auch die Abberufung des Vorstandes nötig macht

Pflichten des Aufsichtsrats

Verschwiegenheitspflicht

Nach § 116 i. V. m. 93 Abs. 1 AktG haben die Mitglieder des Aufsichtsrats über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren

Zu den vertraulichen Angaben in diesem Sinne gehören insbesondere:

- Finanz- und Investitionspläne
- Prüfberichte des Abschlussprüfers
- Meinungsäußerungen und Stimmabgabe in Aufsichtsratssitzungen
- Gegenstand und Gang der Beratung im Aufsichtsrat
- Personalangelegenheiten, Vertragsverhandlungen

Pflichten des Aufsichtsrats

Verschwiegenheitspflicht

- Für Geschäftsführer einer GmbH gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht gegenüber den Gesellschaftern (§ 51a GmbHG)

- Sondervorschrift der §§ 394, 395 AktG:

„Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht“

- Die Lockerung der Verschwiegenheitspflicht für kommunale Aufsichtsräte beschränkt sich auf Mitglieder des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, sowie auf Mitarbeiter der Verwaltung, die damit betraut sind, die Beteiligungen der Gebietskörperschaft zu verwalten

Besondere Aufsichtsratsaufgaben

Besondere Aufsichtsratsaufgaben

Personalkompetenz

- Der Aufsichtsrat ist Zuständig für Bestellung, Abberufung und Vergütung des Vorstandes (Dienstvertrag)
- Diese Personalkompetenz ist dem aktienrechtlichen Aufsichtsrat bzw. dem Pflichtaufsichtsrat nach Mitbestimmungsgesetz zwingend zugewiesen (§§ 84, 85 AktG, 31 Abs. 1 MitbestG)
- Bei GmbHs der öffentlichen Hand ergibt sich diese Zuständigkeit häufig aus dem Gesellschaftsvertrag

Besondere Aufsichtsratsaufgaben

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- Pflicht des Aufsichtsrats ist die Prüfung der jährlichen Finanzberichterstattung der Gesellschaft (171 Abs. 1 AktG)
- Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Konzernabschluss zu billigen und hierüber an die Gesellschafter zu berichten
- Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Finanzberichterstattung darf der Aufsichtsrat auf die Prüfungsergebnisse, insbesondere auf die im Prüfungsbericht dargelegten Einschätzungen des Abschlussprüfers zurückgreifen
- Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung einen Abschlussprüfer zur Wahl vor und erteilt diesem im Anschluss den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschluss

Besondere Aufsichtsratsaufgaben

Berichterstattung an Aktionäre

- Wichtiger Bestandteil der Aufsichtsratsarbeit ist der jährliche schriftliche Bericht an die Aktionäre
- Berichterstattung ist Grundlage für die Beurteilung der Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats durch die Aktionäre und somit für die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
- Mittelpunkt der Berichterstattung durch den Aufsichtsrat bilden die Beurteilung der Rechnungslegung sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung

Haftung des Aufsichtsrats

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Die Aufsichtsratsmitglieder haften als Innenorgan grundsätzlich gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung). Eine Außenhaftung könnte sich allenfalls auf Grundlage des § 823 BGB (Schadensersatzpflicht) oder § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) ergeben.
- Die zentrale Haftungsnorm des Aufsichtsrats ist § 116 AktG, der auf die entsprechenden Bestimmungen über die Haftung des Vorstandes gem. § 93 AktG verweist.
- Durch den Verweis ist § 93 AktG sinngemäß wie folgt zu lesen:

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Aufsichtstätigkeit, Beratung und Ausübung der Personalhoheit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsehers, Beraters und Personalverantwortlichen anzuwenden

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Die Aufsichtsratsmitglieder haften gegenüber der Gesellschaft persönlich, da der Aufsichtsrat als Organ nicht rechtsfähig ist
- Beweislastumkehr gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG:

Macht die Gesellschaft Ansprüche geltend, muss sie lediglich ein schadenstiftendes Verhalten beweisen, während sich das Aufsichtsratsmitglied vom Vorwurf des pflichtwidrigen Verhalten und des Verschulden entlasten muss

—→ Bis zum Einzelnachweis des Gegenteils wird also vermutet, dass sich jedes Aufsichtsratsmitglied pflichtwidrig verhalten hat

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Die Inanspruchnahme setzt voraus, dass ein pflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten zu einem Schaden für die Gesellschaft geführt hat
- Bei Haftungsfragen erfolgt eine individuelle separate Überprüfung des Verschuldens der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder
- Die Annahme einer Pflichtverletzung kommt in Betracht bei
 - Verzicht auf effektive Kontrollen
 - Fehlende Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen
 - Unterlassener Vertiefung der Überwachung in Krisenzeiten
 - Missachtung von Zustimmungsvorbehalten
 - Missachtung von Bedenken und Nichtergreifung von nötigen Maßnahmen
 - Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Ein schuldhaftes Verhalten kann in folgenden Fällen vorliegen:
 - Annahme eines Mandats ohne die erforderliche Qualifikation
 - Zustimmung zu nachteiligen Geschäften ohne gebotene Information bzw. Chancen- und Risikoabschätzungen
 - Fehler bei der Aufgabenausübung

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Rechtsprechung:

LG Essen: Az.: 41 O 45/10 „Fall Arcandor, Middelhoff“

Wird nachträglich ein Fehlverhalten des Management festgestellt, wird auch insoweit vom Kontrollorgan eine nachhaltige Aufklärung und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Vorstand erwartet. Erfolgt dies nicht drohen den Aufsichtsratsmitgliedern selbst Schadensersatzansprüche der Gesellschaft

Haftung des Aufsichtsrats

Innenhaftung

- Rechtsprechung:

OLG Braunschweig: Az.: Ws 44/12 und Ws 45/12

Das OLG Braunschweig hat in o.g. Urteilen eine Garantenstellung der Aufsichtsratsmitglieder bejaht. Aufsichtsratsmitglieder können sich danach strafbar machen, wenn sie ein rechtswidriges Verhalten des Vorstands erkennen können und keine Maßnahmen ergreifen, um dieses abzustellen. Auch einfache Mitglieder müssen im Zweifelsfall selbst eine Aufsichtsratssitzung einberufen

Haftung des Aufsichtsrats

Haftungsbeschränkungen

- Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn bei unternehmerischen Entscheidungen das Aufsichtsratsmitglied annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln
- Haftung tritt nicht ein, wenn eine schadensverursachende Handlung auf einem wirksamen Beschluss der Hauptversammlung beruht, sofern dieser nicht auf Basis von falschen oder unvollständigen Informationen geschlossen worden ist.

Haftung des Aufsichtsrats

Haftungsbeschränkungen

- Durch die Hinzuziehung von Experten kann ein Haftungsausschluss erreicht werden, vorausgesetzt:
 - Experte ist unabhängig und besitzt die nötige Qualifikation
 - Aufsichtsratsmitglied führt eigene Plausibilitätsprüfung durch
- Organmitglieder einer Kapitalgesellschaft haben die Möglichkeit eine D&O-Versicherung abzuschließen
- Haftungsbeschränkung bei kommunalen Aufsichtsratsmitgliedern
 - § 88 Abs. 6 GemO RLP (Haftungsfreistellung durch Kommune im Außenverhältnis; Im Innenverhältnis Rückgriffsmöglichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit)

Haftung des Aufsichtsrats

Haftungsmanagement

- Ausreichend Zeit in Tätigkeit investieren und nicht zu viele Ämter gleichzeitig ausüben
- Zuordnung klarer Strukturen und Verantwortlichkeiten
- Interessenskonflikte bereits zu Beginn der Tätigkeit offen legen
- Dokumentation der wesentlichen Entscheidungen
- Branchenkenntnisse erwerben sowie Sachkunde im Bereich Rechnungswesen aneignen um die Berichte des Vorstands und den Jahresabschluss prüfen zu können
- Wechselseitige Überwachung
- Hinzuziehung von Sachverständigen

Haftung des Aufsichtsrats

Haftungsmanagement

- Schadenersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren (§ 52 Abs. 3 GmbHG)

Haftung des Aufsichtsrats

Entlastung

- Die Hauptversammlung billigt mit der Entlastung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrat
- Entlastung erfolgt durch Entlastungsbeschluss der Hauptversammlung
- Die zeitliche Reichweite des Entlastungsbeschluss umfasst regelmäßig das abgelaufene Geschäftsjahr

Haftung des Aufsichtsrats

Entlastung

- Die Entlastung bewirkt, dass die Gesellschaft keine Schadenersatzansprüche mehr gegen die Organmitglieder geltend machen kann. Dies gilt allerdings nur für solche Pflichtverletzungen, die den Gesellschaftern vor der Abstimmung bekannt waren, oder die sie bei sorgfältiger Prüfung hätten erkennen können
- Von der Entlastung nicht erfasst werden solche Ansprüche der Gesellschaft gegenüber den Organmitgliedern, die dem Schutz von Gläubiger dienen, insbesondere Ansprüche auf Erstattung von unzulässigen Kapitalauszahlungen

Haftung des Aufsichtsrats

Entlastung

- Entlastungsbeschlüsse, die unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt gefasst werden, sind nicht zulässig
- Von der Entlastung betroffen sind bei der Gesamtentlastung alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder die am Tag der Beschlussfassung amtierende Organmitglieder sind
- Daneben betrifft die Gesamtentlastung alle Mitglieder die nach Beginn der Entlastungsperiode – aber vor dem Tag der Beschlussfassung – ausgeschieden sind
- Bei der Einzelentlastung kommt die Entlastungsentscheidung nur den im Beschluss namentlich genannten Organmitglieder zugute

Haftung des Aufsichtsrats

Verweigerung der Entlastung

- Die Verweigerung der Entlastung stellt einen Vertrauensentzug gegenüber den Organmitgliedern dar
- Die Abberufung des Organmitglieds, oder rechtliche Sanktionen ergeben sich aus der Verweigerung der Entlastung zunächst nicht
- Die Abberufung ist nur durch einen tatsächlichen Abberufungsbeschluss und unter Einhaltung der hierfür geltenden Formalitäten möglich (§ 103 AktG)

Haftung des Aufsichtsrats

Widerruf der Entlastung

- Die einmal erteilte Entlastung kann von der Hauptversammlung grundsätzlich jederzeit widerrufen werden, sofern die Entlastung wegen
 - rechtswidrigen unterjährigen Handelns oder,
 - wegen der Verletzung von Rechnungslegungs-, Rechenschafts- oder Auskunftspflichten fehlerhaft erteilt wurde

- Ein Beschluss über den Widerruf der Entlastung jenseits der o.g. Extremfälle ist anfechtbar

Haftung des Aufsichtsrats

Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)

- Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat
 - durch einen Dienstvertrag - durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird – oder,
 - durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art,

hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab (114 Abs. 1 AktG)

Haftung des Aufsichtsrats

Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern (§ 114 AktG)

- Werden Vergütungen auf Grund solcher Verträge an Aufsichtsratsmitglieder gezahlt, ohne dass der Aufsichtsrat zugestimmt hat, sind die Beträge an die Gesellschaft zurück zu zahlen, soweit der Aufsichtsrat diese nicht nachträglich genehmigt
- Ein Anspruch auf des Aufsichtsratsmitglied gegen die Gesellschaft auf Herausgabe der durch die Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt unberührt; eine Aufrechnung gegen den Rückgewähranspruch ist nicht möglich (§ 114 Abs. 2 AktG)

Haftung des Aufsichtsrats

Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (115 AktG)

- Kredite dürfen den Aufsichtsratsmitgliedern von der Gesellschaft nur mit Einwilligung des Aufsichtsrats gewährt werden, ansonsten besteht nach § 115 Abs. 4 AktG sofortige Rückzahlungsverpflichtung; eine nachträgliche Zustimmung des Aufsichtsrats ist möglich
- Der Einwilligung bedarf es auch für die Kreditvergabe an dem Aufsichtsratsmitglied nahe stehende natürliche und juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften
- Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es nicht, wenn das Darlehen einem verbundenen Unternehmen gewährt wird oder wenn der Kredit für die Bezahlung von Waren gewährt wird, die von der kreditgebenden Gesellschaft geliefert wurden

Haftung des Aufsichtsrats

Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (115 AktG)

- Der Bewilligungsbeschluss des Aufsichtsrats hat Regelungen zu Verzinsung und Rückzahlung zu beinhalten
- Die Einwilligung kann nur für bestimmte Kreditgeschäfte und Arten von Kreditgeschäften und nicht für länger als drei Monate im voraus erteilt werden

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit
und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung!

WP/StB Dipl.-Kfm. Jan-Christopher Kling, LL.M.(Com.)

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit
und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung!

WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Jan-Christopher Kling, LL.M.